

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

| 1957 | Berlin, den 20. März 1957 | Nr. 22 |
|---------|---|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 25.2.57 | Anordnung über die Ersatzleistung für abgenutzte oder beschädigte Banknoten und Münzen der Deutschen Notenbank | 185 |
| 6.3.57 | Anordnung über die Einführung von Arbeitsaufträgen für die Be- und Entladung von • Binnenschiffen | 185 |
| 1.3.57 | Anordnung Nr. 2 zur Änderung des Verzeichnisses der Fachkommissionen für die Berufsberatung und die Berufslenkung der Absolventen der Universitäten und Hochschulen | 186 |
| 4.3.57 | Anordnung Nr. 2 über die Zulassung zur Herstellung baukünstlerischer, bau- oder ingenieurtechnischer Entwürfe, Planbearbeitungen oder Ausführungsunterlagen | 187 |
| | Berichtigungen | 187 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik | 188 |

**Anordnung
über die Ersatzleistung für abgenutzte oder
beschädigte Banknoten und Münzen
der Deutschen Notenbank.**

Vom 25. Februar 1957

§ 1

(1) Für abgenutzte oder beschädigte Banknoten wird Ersatz geleistet, wenn der von dem Einreicher vorgelegte Teil der Banknote (oder mehrere Teile, die aber zu einer und derselben Banknote gehören) nicht kleiner als drei Fünftel des ganzen Geldscheines ist und folgende Merkmale aufweist:

- eine vollständige Angabe über den Nominalwert der Banknote;
- eine vollständige Nummern- und eine vollständige Serienbezeichnung.

(2) Abgenutzte oder beschädigte Banknoten zu 50 Pf, 1 und 2 DM werden auch dann ersetzt,

- wenn sie aus zwei nicht zusammengehörigen Teilen (auch zwei linken oder zwei rechten Hälften) bestehen;
- wenn keine Notenummern und Serienbezeichnungen zu erkennen sind.

§ 2

Für abgenutzte oder beschädigte Münzen, die einwandfrei als solche erkennbar sind, wird Ersatz geleistet, wenn die Abnutzung oder die Beschädigung auf den Verschleiß oder eine andere unbeabsichtigte Einwirkung zurückzuführen ist.

§ 3

(1) Für vernichtete oder verlorengegangene Banknoten oder Münzen wird kein Ersatz geleistet.

(2) Entschädigungslos können eingezogen werden:

- Banknoten im Werte von mehr als 2 DM, die aus Teilen verschiedener Banknoten zusammengeklebt worden sind.
- Beschädigte Münzen, bei denen die Art der Beschädigung darauf hindeutet, daß sie absichtlich herbeigeführt worden ist (z. B. durch Feilen, Sägen, Bohren, Schlagen).

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 3 der Bekanntmachung vom 4. September 1948 über die Ausgabe von Geldzeichen (Banknoten und Münzen), die Ersatzleistung für beschädigte Geldzeichen und den Aufruf von Geldzeichen der Deutschen Notenbank, gemäß §§ 3 und 20 der Satzung der Deutschen Notenbank (ZVOB1. S. 433) außer Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1957

Deutsche Notenbank
Kuckhoff
Präsident

**Anordnung
über die Einführung von Arbeitsaufträgen für die
Be- und Entladung von Binnenschiffen.**

Vom 6. März 1957

§ 1

(1) Der Arbeitsablauf bei der Be- und Entladung von Binnenschiffen ist zwischen dem Be- bzw. Entladebetrieb und dem Schiffsführer so zu regeln, daß Wartezeiten sowohl für die Schiffsbesatzung als auch für die Umschlagsarbeiter vermieden werden.